

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach:
Überblick über die Rechtsgebiete und Einführung in die
juristischen Berufe**

Examinatoren: *Daniel Girsberger / Walter Fellmann*

Zeitpunkt der Prüfung: Dienstag, 22. Februar 2005, 16-18 Uhr

Ort der Prüfung: HTA/HS 1 Pfistergasse 20

Matrikel.-Nr.

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **21 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). **Ausserdem erhalten Sie ein Multiple-Choice Antwortformular.** Sollte eine Seite oder das Antwortformular fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Die Prüfung umfasst 50 Fragen. Jede Frage wird mit 2 Punkten bewertet. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen also 100 Punkte erreichbar.
3. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfungsdauer werden Sie von der Prüfungsaufsicht aufgefordert, das Antwortformular und den Fragebogen in den Umschlag zu legen, diesen in die Kiste bei der Aufsicht zu legen, das **Abgabeprotokoll zu unterschreiben** und den Raum zu verlassen.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Pro Frage können 2 Punkte erreicht werden. Es trifft generell immer nur eine Alternative zu. Wenn Sie mehr als eine (oder keine) ankreuzen, gilt die Frage als falsch beantwortet.
6. Als **Hilfsmittel** zugelassen sind nur die **von der Prüfungsleitung zur Verfügung gestellten Gesetzestexte (Gauch: ZGB/OR mit Nebenerlassen, VwVG, BV, USG, RPG, PBG Kt. Luzern, AHVG, BVG, ATSG, SchKG).**
7. **Pro Frage ist nur (aber immer) eine Antwort richtig.** Bitte kreuzen Sie die richtige Antwort im dafür vorgesehenen Rechteck deutlich an und verwenden Sie dafür einen schwarzen oder blauen Kugelschreiber, auf keinen Fall aber Rot- oder Bleistift. **Massgebend für die Bewertung ist das Formular ohne Fragen. Auf diesem Blatt sind keine Korrekturen möglich. Beginnen Sie deshalb rechtzeitig mit der Übertragung in dieses definitive Formular.**
8. Geben Sie jedoch auch das Frageblatt mit ab.
9. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Vertragsrecht einschliesslich Zivilprozess und Schuldbetreibung

1. Bei welchem im OR geregelten Vertrag geniesst die schwächere Partei einen besonderen Schutz?

- Schenkungsvertrag
- Konsumkreditvertrag
- Einzelarbeitsvertrag
- Werkvertrag

2. Ein Vertrag

- kann auch nur eine Willenserklärung enthalten.
- enthält immer zwei Willenserklärungen.
- kann nie drei oder mehr Willenserklärungen enthalten.
- ist nur gültig, wenn er schriftlich abgeschlossen wird.

3. X. macht die Kostüme für die Theatergesellschaft „wider den tierischen Ernst“. Da in letzter Zeit die Erfolge ausbleiben, kann die Theatergesellschaft die Rechnungen von X. nicht mehr begleichen. X. ist jedoch auf diese Gelder angewiesen und fragt sich nun, in welchem Verfahren sie die Beträge zurückfordern kann. Welcher Betreibungsart unterliegt die als Verein konzipierte Theatergesellschaft „wider den tierischen Ernst“?

- Betreibung auf Pfandverwertung
- Ein Verein ist überhaupt nicht betreibungsfähig, Ansprüche gegen ihn müssen ausserhalb des Betreibungsverfahrens geltend gemacht werden
- Konkursbetreibung
- Betreibung auf Pfändung

4. Welche Rechtsfolge der Nichterfüllung deutet auf eine verschuldete Vertragsverletzung des Schuldners hin?

Haftung des Schuldners für Verspätungsschaden i. S. v. Art. 103 Abs. 1 OR

Verzug des Gläubigers i. S. v. Art. 91 OR

Unmöglichkeit der schuldnerischen Leistung i. S. v. Art. 119 OR

Schadenersatzpflicht des Schuldners aus Werkeigentümerhaftung
i. S. v. Art. 58 OR

5. Was ist ein wesentlicher Bestandteil der Gewährleistungsregeln im Kaufvertragsrecht?

Recht des Käufers, vom Kaufvertrag zurückzutreten, falls der Verkäufer ihm
die Kaufsache nicht rechtzeitig überträgt

Pflicht des Verkäufers zur Lieferung einer Kaufsache, deren Eigenschaften
vereinbart oder stillschweigend vorausgesetzt wurden

Recht des Verkäufers die Kaufsache ohne Gewähr dem Käufer
zu übertragen

Verzug des Verkäufers, falls er dem Käufer die Kaufsache nicht rechtzeitig
überträgt

Sozialversicherungsrecht

6. Welche der folgenden Aussagen trifft zu?

- Im Sozialversicherungsrecht leistet die schädigende Person einen individualisierten Schadenersatz
- Einzelne Sozialversicherungszweige sind beitragsfrei ausgestaltet
- Im Sozialversicherungsrecht gilt ein ausschliessliches Versicherungsobligatorium
- Im Gegensatz zu den Prämien in der Privatversicherung gibt es im Sozialversicherungsrecht keine risikogerechten Prämien

7. Als unselbständig erwerbstätig im Sinne der AHV-Gesetzgebung gilt

- wer weisungsgebunden auf bestimmte Zeit Arbeit leistet ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen.
- wer weisungsgebunden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet und ein wirtschaftliches Risiko trägt.
- wer weisungsungebunden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen.
- wer weisungsgebunden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen.

8. Welche Leistungen kennt das BVG im obligatorischen Bereich?

- Altersrenten, Hinterlassenenrenten, Invalidenrenten, Taggelder, Pflegeleistungen und berufliche Eingliederungsmassnahmen
- Altersrenten, Hilflosentschädigungen, Integritätsentschädigung und medizinische Massnahmen
- Altersrenten, Hinterlassenenrenten und Invalidenrenten
- Altersrenten, Hinterlassenenrenten, Invalidenrenten und Berufsberatung

9. Emma und Walter Muster haben einen fünfjährigen Sohn und eine zweijährige Tochter. Während Walter den Haushalt besorgt, ist Emma bei einer namhaften Privatversicherungsgesellschaft mit Sitz in der Stadt Luzern angestellt. Wegen einer schlimmen Erkrankung ihres Sohnes musste Emma ihr Pensum im letzten Herbst auf 80 % reduzieren. Mit Verfügung vom 20. Januar 2005 kürzte die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern die Kinderzulage für ihre beiden Kinder. „Da sie nun nur noch teilzeitbeschäftigt sei, habe sie auch nicht mehr Anspruch auf die maximale Kinderzulage“, so die Familienausgleichskasse. Herr und Frau Muster sind überzeugt, dass diese Verfügung so nicht richtig ist. Welches Sozialversicherungsgesetz bestätigt ihre Ansicht?

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
- Gesetz über die Familienzulagen des Kantons Luzern
- Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
- Gesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

10. Welches Rechtsinstitut vermag kein Verhältnis zwischen einer Sozialversicherung und den Versicherungsnehmern zu begründen?

- Unerlaubte Handlung
- Mitgliedschaft
- Arbeitsvertrag
- Versicherungsvertrag

Erb- und Ehegüterrecht

11. Beim Vorschlag der Errungenschaftsbeteiligung handelt es sich um

- den Gesamtwert des Eigengutes.
- den Gesamtwert der Errungenschaft.
- das, was jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurücknehmen kann, was unter Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre.
- das, was vom Gesamtwert der Errungenschaft nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt.

12. Das Güterrecht kennt das Prinzip der Vertragsfreiheit. Dieser Grundsatz gilt dort jedoch nicht uneingeschränkt. Was kann nicht durch Ehevertrag geregelt werden?

- Die Ehegatten wählen den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, nachdem sie zuerst einen anderen Güterstand vereinbart und diesen dann durch Ehevertrag aufgehoben haben.
- Die Ehegatten vereinbaren eine andere als die hälftige Beteiligung am Vorschlag
- Die Ehegatten vereinbaren, keinem Güterstand zu unterstehen
- Die Ehegatten beschränken die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft.

13. Der verwitwete Hans Muster lebt im Konkubinat mit Bettina Beispiel. Aus der früheren Ehe hat er drei Söhne Adam, Beda und Carlo, welche alle unverheiratet sind und keine Nachkommen haben. Beda verstirbt ohne letztwillige Verfügung. Kreuzen Sie an, wer wie viel erbt.

- $\frac{1}{2}$ Hans Muster, je $\frac{1}{6}$ Bettina, Adam und Carlo
- $\frac{1}{2}$ Hans Muster, je $\frac{1}{4}$ Adam und Carlo
- je $\frac{1}{2}$ Adam und Carlo
- je $\frac{1}{2}$ Hans Muster und Bettina Beispiel

14. Was kann nicht durch Erbvertrag begründet werden?

- Anerkennung eines Kindes
- Erbverzicht
- Vermächtnis
- Nacherbeneinsetzung

15. Was unterliegt nicht der erbrechtlichen Herabsetzung?

- Letztwillige Verfügung, die an einem Formmangel leidet
- Überschrittene Verfügungsbefugnis des Erblassers
- Frei widerrufbare Schenkungen während der letzten fünf Jahre vor dem Tod des Erblassers
- Nichteinreichen der Herabsetzungsklage durch einen Erben, dessen Gläubiger Verlustscheine besitzen

Kreditsicherungsrecht

16. Welches ist eine Personalsicherheit?

- Schuldbrief
- Grundpfandverschreibung
- Garantievertrag
- Faustpfand

17. A. gibt seinem Freund B. ein Darlehen über CHF 500.--. Dabei soll die Armbanduhr von B. dem A. als Pfand dienen. Sie wollen, dass A. einen möglichst weitgehenden Schutz genießt. C. erklärt sich bereit für B. einzustehen, falls dies notwendig sei. Dazu ziehen sie verschiedene Möglichkeiten in Betracht. Welche Lösung ist nicht zulässig?

- Vereinbarung zwischen A. und B., dass das Pfand nur subsidiär haften und im Betreibungsfall die Schuldbetreibung vorerst auf dem Weg der Pfändung geführt werden soll
- Bürgschaftsvertrag zwischen A und C.
- Schuldübernahmevertrag zwischen A., B. und C.
- Vereinbarung zwischen A. und B., dass die Armbanduhr ins Eigentum von A. übergeht, falls B. die CHF 500.-- nicht rechtzeitig zurückzahlt

18. Was ist ein typisches Merkmal des Leasingvertrages?

- Leasingzinsen enthalten eine Amortisationselement, Kaufoption des Leasingnehmers.
- Ausschliesslich Konsumenten kommen in den Genuss des Leasingvertrages.
- Es handelt sich um denjenigen Innominatvertrag, der praktisch keine Elemente von Nominatsverträgen enthält.
- Das Eigentum am Leasingobjekt geht immer schon mit Abschluss des Leasingvertrages auf den Leasingnehmer über.

19. Welches ist kein Sicherungsvertrag?

- Darlehen
- Pfandvertrag
- Kreditvertrag
- Vertrag zur Begründung von Sicherungseigentum

20. Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend?

- Die Verpflichtung zum Abschluss eines Abtretungsvertrages muss immer schriftlich erfolgen
- Die Abtretung künftiger pfändbarer Lohnforderungen ist in keinem Fall zulässig
- Sämtliche Forderungen eines Unternehmens gegenüber bestimmten Kunden dürfen dem Zessionar abgetreten werden und vom Zessionar bei deren Fälligkeit im eigenen Namen eingetrieben werden
- Die Abtretung ist auch mündlich gültig

Handels- und Gesellschaftsrecht

21. Welche Funktion kommt dem Handelsregister nicht zu?

- Verkehrssicherheit
- Publizitätsfunktion
- Faustpfandprinzip
- Vertrauensschutz

22. Peter Recht, Rainer Vertrag und Hans Urkunde haben soeben das **Anwaltpatent** erworben und sich entschlossen **gemeinsam eine Anwaltspraxis zu eröffnen**. Dazu bedienen sie sich der Form der **Kollektivgesellschaft**, mit allen drei Anwälten als **Gesellschafter**. Zur **Auswahl stehen folgende Firmen**. Welche ist **nicht zulässig**?

- Peter Recht, Rainer Vertrag und Hans Urkunde
- Peter Recht und Rainer Vertrag
- Peter Recht und Partner
- Urkunde und Partner, Rechtsanwälte

23. Welche Aussage charakterisiert die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**?

- Die Gesellschaft kann ein variables Grundkapital aufweisen, das in Anteile zerlegt ist.
- Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.
- Während gewisse Gesellschafter subsidiär persönlich, unbeschränkt und solidarisch haften, haften andere Gesellschafter höchstens bis zum einem bestimmten im Handelsregister eingetragenen Betrag.
- Die Gesellschafter haften subsidiär in dem Umfang, als das Stammkapital der Gesellschaft nicht liberiert ist, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

24. Bei welcher Gesellschaft sind die natürlichen Personen (und nicht die Gesellschaft) Steuersubjekte?

- Aktiengesellschaft
- Kommanditaktiengesellschaft
- Einfache Gesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

25. Welche Vereinsform ist nicht zulässig?

- Ein Verein, der ohne ein kaufmännisches Unternehmen zu betreiben, einen nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgt.
- Ein Verein, der ohne ein kaufmännisches Unternehmen zu betreiben, einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.
- Ein Verein, der ein kaufmännisches Unternehmen betreibt und einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.
- Ein Verein, der ein kaufmännisches Unternehmen betreibt und einen nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgt.

Verantwortlichkeitsrecht

26. Welches ist die korrekte Umschreibung einer der haftungsrechtlichen Voraussetzungen i. S. v. Art. 41 Abs. 1 OR?

- Ein Verschulden wird nicht immer vorausgesetzt
- Die Haftung setzt immer ein absichtliches Handeln des Schädigers voraus
- Die Haftung setzt immer einen Schaden voraus, der in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen kann
- Die Sittenwidrigkeit ist immer haftungsrechtliche Voraussetzung

27. Bei welcher der folgenden Bestimmungen handelt es sich um eine Gefährdungshaftung (scharfe Kausalhaftung)?

- Art. 58 SVG
- Art. 41 OR
- Art. 333 ZGB
- Art. 97 OR

28. A., B. und C. haben dem D. gemeinsam einen Schaden verursacht. Dabei haftet A. aufgrund ausservertraglicher Verschuldenshaftung, B. aus Vertrag, während C. zufolge einer deliktischen Kausalhaftung für den Schaden einzustehen hat. In welcher Reihenfolge haften die Schädiger im Innen- (Regress-) verhältnis?

- B., C., A.
- A., B., C.
- A., C., B.
- C., B., A.

29. Welches Begriffpaar passt nicht zusammen?

- Schaden und Genugtuung
- Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang
- Vorsatz und Freizeichnung
- Widerrechtlichkeit und Sittenwidrigkeit

30. X. arbeitet als Aufseher in einer kantonalen Strafanstalt. Es kommt immer wieder zu kleineren Zwischenfällen mit dem Insassen Y. Als sich X. von ihm eines Tages wieder einmal provoziert fühlte, verprügelte er Y., welcher schwere Verletzungen davon trug und einen längeren Spitalaufenthalt hinnehmen musste. Neben einer Strafklage, macht Y. auch Schadenersatzansprüche geltend. Welche Haftungsart ist am ehesten denkbar?

- Werteigentümerhaftung nach Art. 58 OR
- Haftung des Kantons mit Regressrecht auf X
- Neben strafrechtlichen Ansprüchen können nicht auch noch zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden
- Haftung nach Auftragsrecht

Verwaltungsrecht

31. Bei welchem der folgenden Beispiele handelt es sich um eine Verfügung?

- Information des Bundesamtes für Gesundheit, Kleinkinder gegen Masern und Röteln zu impfen
- Vereinbarung zweier Gemeinden, eine gemeinsame Mehrzweckhalle zu errichten
- Nichteintreten auf die Einsprache von X. gegen die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Y.
- Verpflichtung der Kantone die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen zu erarbeiten

32. Die Gemeinde X. erteilte mit Verfügung vom 4. 11. 2004 dem Y. die Bewilligung für den Bau eines Einfamilienhauses, ohne das entsprechende Baubewilligungsgesuch im Amtsblatt der Gemeinde X. zu veröffentlichen. Z. ist mit dem Bauvorhaben des Y. überhaupt nicht einverstanden. Er hat jedoch keine Einsprache gegen das Projekt von Y. eingereicht, da er in diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis von den Bauplänen von Y. hatte. Jetzt, wo er davon erfährt, will er nachträglich eine Einsprache machen. Auf welchen Verfahrensgrundsatz wird er sich dabei berufen?

- Schriftlichkeit des Verfahrens
- Verhandlungsmaxime
- Offizialmaxime
- Grundsatz des rechtlichen Gehörs

33. Welche Aussage umschreibt das Rechtsgleichheitsgebot?

- Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln
- Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht
- Anspruch auf absolute Gleichbehandlung
- Inanspruchnahme eines Rechts darf nicht zu einem stossenden, so vom Gesetzgeber nicht gewollten Resultat führen

34. Welcher Begriff charakterisiert die wirtschaftsorientierte Verwaltung

- Verfügungsfreies Handeln
- Staatlicher Vollzugsapparat
- Leistungsauftrag
- Finanzielle und personelle Vorgaben

35. Was bedeutet der Ausdruck reformatorische Verwaltungsgerichtsbarkeit?

- Die Rechtsmittelinstanz entscheidet in der Sache selber
- Der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu
- Die Rechtsmittelinstanz weist die Sache an die Verwaltung zurück
- Vor dem Verwaltungsgericht sind Noven zulässig

Bau- und Umweltrecht

36. Das Umweltschutzgesetz (USG) beruht auf einem zweistufigen Schutzkonzept. Welches sind diese Massnahmen?

- Vorsorgeprinzip und Festlegen von Planungswerten
- Emissionsgrenzwerte und Festlegen von Empfindlichkeitsstufen
- Verursacherprinzip und öffentliches Interesse
- Vorsorgeprinzip in Kombination mit Festlegen von Immissionsgrenzwerten

37. Im Rahmen einer Revision des örtlichen Zonenplanes wird das Ferienhaus der Familie Muster neu einer Schutzzone (Nichtbauzone) zugewiesen. Der Gemeinderat als örtliche Baubehörde entscheidet, dass das Gebäude nun abgerissen werden muss, da es nicht mehr zonenkonform sei.

Was steht dieser Abbruchverfügung gegenüber?

- Eigentumsgarantie
- Sanierungsprinzip
- Akzessorietätsprinzip
- Vorsorgeprinzip

38. „Die Freihaltezone dient der Freihaltung insbesondere von Bach-, Fluss- und Seeufern, Waldrändern, Aussichtslagen, des Geländes für die Ausübung des Wintersports sowie der Sicherung von Grund- und Quellwasserschutzzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes“

Welcher Plan legt am ehesten diese Bodennutzung fest?

- Sachplan
- Zonenplan
- Richtplan
- Baureglement

39. Bei der Baubewilligung handelt es sich um eine

- politische Bewilligung.
- polizeiliche Bewilligung.
- Betriebsbewilligung.
- Konzession.

40. Welche der folgenden Aussagen trifft zu?

- Bauten dürfen nur in Bauzonen errichtet werden
- Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Bauten können ausserhalb einer Bauzone stehen
- Ausserhalb von Bauzonen finden sich überhaupt keine Bauten
- Landwirtschaftliche Bauten brauchen immer eine Ausnahmegewilligung

Internationale Beziehungen

41. Welches ist kein Beispiel für eine Rechtsquelle des Völkerrechts?

- Die gegenseitige Anerkennung des Luftraumes als Staatsgebiet bis in 80 km Höhe
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
- UN-Irak-Resolution 1441
- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge

42. X. mit Wohnsitz in Deutschland verbringt seine Winterferien im schweizerischen Davos. Auf der Skipiste verliert er die Kontrolle über seine Skis und kollidiert mit der Schweizerin Y., die in Davos Wohnsitz hat, und die verschiedene Verletzungen erleidet. Y. macht Schadenersatzansprüche gegen X. geltend. Welcher Erlass regelt, welches Recht zur Anwendung kommt?

- LugÜ
- IPRG
- OR
- StGB

43. Wer ist grundsätzlich kein Völkerrechtssubjekt?

- Israel
- NATO
- Ein Schweizer Bürger
- IKRK

44. In welchem Fall darf der Internationale Gerichtshof (IGH) überhaupt tätig werden?

UNO, die sich durch eine ad hoc-Vereinbarung in einem konkreten Streitfall der Gerichtsbarkeit des IGH unterwirft.

Frankreich weigert sich, sich bezüglich der Streitfrage der Gerichtsbarkeit des IGH zu unterwerfen.

Die Schweiz klagt in einem konkreten Streitfall gegen Deutschland, Deutschland unterwirft sich durch ad hoc-Vereinbarung der Gerichtsbarkeit des IGH.

Hans Muster, der in einer Streitsache eine gerichtliche Beurteilung durch den IGH beantragt.

45. Wer ist heute nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union?

Malta

Polen

Zypern

Türkei

Kommunikations- und Kulturrecht

46. Welches Begriffspaar steht für das Spannungsverhältnis im Kommunikations- und Kulturrecht?

Urheberrecht und Wettbewerbsrecht

Warenfreiheit und Filmrecht

Völkerrecht und Recht der Europäischen Gemeinschaften

Pressefreiheit und Kunstfreiheit

47. Ein Filmverleihungsunternehmen lässt sich Nutzungsrechte an einem Kinofilm vom Produzenten einräumen. Beim Vertrag, den der Verleiher mit dem Filmproduzenten abschliesst, handelt es sich um

einen Arbeitsvertrag.

einen Verlagsvertrag.

einen Abtretungsvertrag.

einen Lizenzvertrag.

48. Wieso könnte die Europäische Gemeinschaft ein Interesse haben, einen Vertrag, mit dem das ausschliessliche Recht zur Vorführung eines Films für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates eingeräumt wird, für unzulässig zu erklären?

Das schweizerische Filmgesetz erklärt solche Verträge bereits für nichtig

Die Herstellung qualitativ hochstehender Filme ist dadurch gefährdet

Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs und damit des europäischen Binnenmarktes

Nationale Filmförderung

49. Procinema, der Verband der Filmverleiher und Kinobesitzer, kennt in seiner Branchenvereinbarung das Institut des Ombudsmannes. Was ist die Kompetenz des Ombudsmannes?

Unterbreiten von Vorschlägen für fehlbare Verleih- oder Vorführunternehmen zur Verbesserung der Angebotsvielfalt im Kino

Anzeigepflicht beim Verdacht von wettbewerbsbeschränkenden Abreden

Verfügen von superprovisorischen Massnahmen, um Angebotsvielfalt durchzusetzen

Einführung einer Lenkungsabgabe von max. CHF 2.-- pro Eintritt zur Angebotsvielfaltförderung

50. Das Kommunikations- und Kulturrecht

Ist in der Schweiz bedeutungslos, da wir nicht der EU angehören.

umfasst neben der nationalen, europäischen auch eine globale Ebene.

tendiert dazu, vor allem nationale Interessen zu schützen.

verliert in Zukunft an Bedeutung.

(Ende des Fragebogens)